

JUGENDORDNUNG

Beschlossen vom LVN-Jugendtag am 24.4.2010 in Essen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Schüler und Jugendlichen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein (LVN) gemäß der Leichtathletik-Ordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschüssen der Kreise und den Jugendorganen im Bereich des LV Nordrhein, werden unter dem Namen LVN-Jugend zusammengefasst.

Sie ist über das für die Leichtathletik zuständige Mitglied im Landessportbund NRW Mitglied der Sportjugend NRW.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

Die LVN-Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der LVN-Satzung und Ordnung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der LVN-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- a) Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit,
- b) Förderung der Leichtathletik mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
- c) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
- d) Zusammenarbeit mit Trägern nationaler und internationaler Jugendarbeit und Jugendhilfe sowie mit Schule,
- e) Förderung der internationalen Verständigung,
- f) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- g) Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen,
- h) die Erziehung zu sportlicher Leistung nach dem Grundsatz von "Fair play" sowie die Ächtung von Leistungsmanipulation jeglicher Art.

§ 3 Gleichberechtigung

Dem Bestreben der LVN-Jugend, die Geschlechter in ihren Organen und Gremien gleichmäßig zu berücksichtigen, ist Rechnung zu tragen.

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Jugendordnung ist immer gleichzeitig die weibliche gemeint und umgekehrt.

§ 4 Organe

Organe der LVN-Jugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendbeirat
- c) der Jugendausschuss

§ 5 Jugendtag

- a) Oberstes Organ der LVN-Jugend ist der Jugendtag.
Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.
Sie bestehen aus den gewählten oder berufenen Delegierten der Kreis-Jugendausschüsse und aus den Mitgliedern des Jugendausschusses.
Für je angefangene 300 jugendliche Mitglieder der Kreise entsenden die Kreise einen Vertreter.
Eine Person kann bis zu 3 Stimmen vertreten.
Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

- b) Aufgaben des Jugendtages sind:

1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
2. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
3. Entgegennahme der Jahresrechnung der LVN-Jugend,
4. Verabschiedung des Jugendhaushaltsplanes,
5. Entlastung des Jugendausschusses,
6. Wahl des Jugendausschusses für die Dauer von drei Jahren,
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem Verbandstag statt.

Der Jugendausschussvorsitzende beruft ihn spätestens drei Wochen vor dem vom Jugendausschuss festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsfrist schriftlich ein.

Auf Antrag von mindestens fünf Jugendausschüssen der LVN-Kreise oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

- d) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 6 Jugendbeirat

- a) Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem Jugendausschuss
 - 2. den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse.
- b) Dem Jugendbeirat obliegt die Beratung grundsätzlicher Fragen, soweit sie nicht vom Jugendtag entschieden werden müssen, und in den Jahren ohne ordentlichen Jugendtag
 - 1. die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
 - 2. die Entgegennahme der Jahresrechnung der LVN-Jugend,
 - 3. die Verabschiedung des Jugendhaushaltsplanes,
 - 4. die Entlastung des Jugendausschusses.
- c) Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Mitglied des Jugendausschusses aus, kann der Jugendbeirat diesen Ausschuss durch Nachwahl ergänzen.
- d) Der Jugendbeirat wird vom Jugendausschuss einberufen und tagt mindestens einmal im Jahr.

Die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse können sich, wenn sie verhindert oder selbst Mitglied des Jugendausschusses sind, vertreten lassen.

Jedes Mitglied des Jugendbeirates hat eine Stimme.

- e) Bei Beschlüssen zur Jahresrechnung der LVN-Jugend, zur Entlastung des Jugendausschusses und bei der Verabschiedung des Jugendhaushaltsplanes haben die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse bzw. deren Vertreter für je angefangene 300 jugendliche Mitglieder des Kreises eine zusätzliche Stimme nach § 5a der LVN-Jugendordnung.

§ 7 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem für die wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständigen Vizepräsidenten
 - 4. dem Jugendsportwart

5. dem Jugendwart außersportliche Jugendarbeit
6. dem Schulsportbeauftragten
7. dem Jugendlehrwart
8. zwei Jugendsprechern, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 21 Jahre sein dürfen und unterschiedlichem Geschlecht angehören sollen
9. dem Jugendbildungsreferenten.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter müssen unterschiedlichem Geschlecht angehören.
Personen mit besonderen Aufgabenstellungen können als Beisitzer vom Jugendausschuss berufen werden.

- b) Der Vorsitzende des Jugendausschusses – im Verhinderungsfall sein Vertreter – ist berechtigt, an allen Präsidiumssitzungen teil zu nehmen und hat Stimmrecht bei allen Fragen, die gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz besondere Belange der Jugend darstellen
Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der LVN-Jugend nach innen und außen.
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden - mit Ausnahme des für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Vizepräsidenten, der vom Verbandstag gewählt wird - von dem Jugendtag für drei Jahre gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der LVN-Satzung, dieser Jugendordnung, der übrigen Ordnungen des LVN sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendbeirates.
Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Jugendbeirat verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- f) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des LV Nordrhein, soweit sie nicht dem Jugendtag oder dem Jugendbeirat ausdrücklich übertragen sind.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Kommissionen bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- h) Zur Unterstützung des Jugendausschusses ist eine hauptberufliche Fachkraft für Jugendarbeit tätig. Sie wird vom LVN auf Vorschlag des Jugendausschusses und auf Beschluss des Präsidiums angestellt. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Weisungen des Jugendausschusses und der Verwaltungsordnung des LVN.
Sie ist Mitglied des Jugendausschusses.

§ 8 Wettkampfbestimmungen

Für die Einteilung in Jahrgangsklassen und die Durchführung von Wettkämpfen sind die Bestimmungen der Leichtathletik-Ordnung (LAO), der Veranstaltungsordnung (VAO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes sowie die Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWR) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bindend.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 9 Kreise

- a) Die Kreisjugend umfasst alle männlichen und weiblichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugendabteilungen der Kreisvereine und dem Kreisjugendausschuss.
- b) Die LVN-Jugendordnung ist für die Arbeit der Kreisjugend und ihrer Organe verpflichtend (siehe § 10 der Kreisordnung).

Im Rahmen der LVN-Jugendordnung kann der Kreisjugendtag spezielle Regelungen für die Jugend des Kreises festlegen.

- c) Organe der LVN-Jugend in den LVN-Kreisen sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendausschuss.
- d) Der Kreisjugendtag besteht aus den Delegierten der Leichtathletik-Jugendabteilungen der Kreisvereine und den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses.
Die Vereine haben je angefangene 50 Schüler und Jugendliche eine Stimme.
Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses haben je eine Stimme.
Jede stimmberechtigte Person kann bis zu drei Stimmen vertreten.
- e) Der Kreisjugendtag tagt mindestens einmal jährlich; er wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Kreisjugendausschusses.
- f) Die Grundsätze dieser Jugendordnung gelten für die Leichtathletik-abteilungen der dem LVN angehörenden Vereine.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen.